

Das *Ambulante Arbeitstraining* ist eine berufsqualifizierende und orientierende Maßnahme für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen eines Modellprojektes (1996-2000) mit Mitteln des Sozialfonds der Europäischen Union (Programm HORIZON) entwickelt wurde. Zielsetzung dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Chancen für eine berufliche Integration für Menschen, die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung ausschließlich in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sein könnten bzw. erwerbslos wären.

In dem Modellprojekt wurden Menschen mit Anspruch auf den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 40 SGB IX) erstmals eine unmittelbare betriebliche Bildungsmaßnahme mit einer Qualifizierung am Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes durchgeführt.

Die Ergebnisse der Modellphase sind dokumentiert in dem Handbuch „Übergang von der Schule in den Beruf“, Hamburg 2001¹.



Neben dem Handbuch liegt eine Evaluation des Modellprojektes von der Martin-Luther-Universität in Halle Wittenberg – Prof. Dr. Hinz, Ines Boban vor. Diese ist veröffentlicht im Luchterhandverlag unter dem Titel „Integrative Berufsvorbereitung“.

„Der Band beleuchtet die Einschätzung aller am Projekt Beteiligten: der TeilnehmerInnen, von Eltern, ArbeitsassistentInnen, Vorgesetzten in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, zuweisende BerufsberaterInnen und begleitende BerufschullehrerInnen. Mit Hilfe einer Vergleichsgruppe von behinderten MitarbeiterInnen und GruppenleiterInnen aus Werkstätten für behinderte Menschen wird darüber hinaus erstmalig der innovative Weg des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben mit dem traditionellen Weg durch spezielle Institutionen verglichen.“ (ebenda, Buchrücken)

Darüber hinaus hat das Modellprojekt und der Arbeitsansatz vielfache Beachtung in der Fachliteratur² und auf Tagungen gefunden, ausdrücklich Bezug auf Ansatz und Erfahrungen nehmen Projekte in Erlangen und zahlreichen Städten in Österreich.

¹ Handbuch „Übergang von der Schule in den Beruf für Menschen mit Lernschwierigkeiten“, Hamburg 2001, 300 S. Bezug über Hamburger Arbeitsassistenz, Schulterblatt 36, 20357 Hamburg (10 €).

² SCHARTMANN, D.(1999): Der Übergang von der Schule in das Erwerbsleben – Möglichkeiten, Chancen, Risiken, in: Gemeinsam leben, H8/2000, S.9-14, AKTION MENSCH (2000), Das Magazin, H.1/2000, S.42-45, DJI – Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen (Hrsg.) (2002): Assistenz – Ambulantes Arbeitstraining für Menschen mit Behinderung, S. 102-113; GINNHOLD, A. (2000): Schulende – Ende der Integration, Luchterhand, SCHULZE, H. u.a. (Hrsg.) (2000): Schule, Betriebe und Integration, Hamburg; SEEGER, A. (2001): „Betriebliches Arbeitstraining“ – Innovativer Ansatz des „betrieblichen Arbeitstrainings“ nun auch in einer kleinen rebellischen Region Bayerns,; in: Impulse, H 19/2001, S. 24-25; TROST, R. (1997): Übergang von der Schule für Geistigbehinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in: Impulse, H 5/6 1997, S. 49-51. Ferner mehrere Dissertationen und Examensarbeiten.

Konzept und Grundgedanken des Ambulanten Arbeitstrainings

Die rechtliche Grundstruktur des Ambulanten Arbeitstrainings

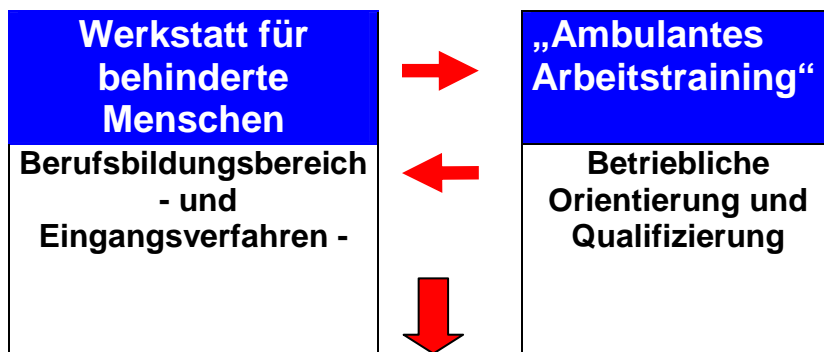
Das *Ambulante Arbeitstraining* basiert auf Kooperationsverträgen mit den 4 regionalen Werkstätten für behinderte Menschen in Hamburg³. Über diese Kooperationsverträge von 1996 können 15 Personen – seit 2002 durch eine Erweiterte Kooperation mit den Elbe Werkstätten: 25 Personen) aus dem Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich an der betrieblichen Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings bei der Hamburger Arbeitsassistenz teilnehmen.



Bundesanstalt für Arbeit
BERUFSBERATUNG REHA/SB



weist zu als
zuständiger
Leistungsträger



- **Produktionsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen**
- **„Integrationspraktikum“ (BSHG 39ff) der Hamburger Arbeitsassistenz**
- **„Unterstütztes Beschäftigungsverhältnis“ auf dem Arbeitsmarkt**

Die Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings ist demnach eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 SGB IX.

Die rechtliche Konstruktion der Kooperationsverträge mit den regionalen Werkstätten für behinderte Menschen gewährleistet, dass

- a) eine **Durchlässigkeit** zwischen Werkstatt für behinderte Menschen gewährleistet ist
- b) die **Maßnahmekosten** identisch mit denen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind (die Hamburger Arbeitsassistenz bezahlt den Werkstätten für behinderte eine Kostenpauschale).

³ Vgl. Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.) 1997, Berufliche Rehabilitation junger Menschen – Handbuch für Schule, Berufsberatung und Ausbildung, S. 193.

Gesetzliche Entwicklungen nach der Modellphase

Bereits die Ergebnisse aus der Modellphase der Maßnahme (Abschluss 31.12.2000) konnten eindeutig zeigen, dass durch den Ansatz der betrieblichen Qualifizierung die Chancen einer beruflichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt erheblich verbessert werden konnten.

Diese Verbesserung der gleich berechtigten Teilhabe am Arbeitsleben entspricht den bundesgesetzlichen Normierungen des SGB IX (Juli 2001), in denen an vielfachen Stellen ausdrücklich die Verbesserung des Überganges von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt festgeschrieben wird⁴ (neben Abs. 1, Nr. 1 SGB IX, in dem ausdrücklich auf besonders betroffene Schwerbehinderte verwiesen wird, auch: § 41 SGB IX, § 104, SGB IX (Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit), § 112 SGB IX). Das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ (Änderung des IX Sozialgesetzbuches von 2004) sieht ebenfalls eine deutliche Stärkung des Überganges von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor.⁵ Ebenfalls wird diese Verbesserung der Eingliederungschancen durch die Entschließung des Rates der Europäischen Union von 1999 gestützt, in der betont wird, dass bei Formen der so genannten ‚Geschützten Beschäftigung‘ in Sondereinrichtungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Durchlässigkeit gegeben sein muss, wenn keine Diskriminierung vorliegen soll.⁶

Für die Personengruppe, der RehabilitandInnen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich liegen gegenwärtig keine Zahlen von Übergangsquoten vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese nicht höher sind, als die allgemein aus der WfbM (Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich), die allgemein mit ca. 0,3% angegeben werden.

⁴ Vgl. RITZ, Hans-Günther (2001): Maß nahmen zum Übergang von der Werkstatt ins Erwerbsleben; in: Behindertenrecht H. 7/2001, S. 197-201.

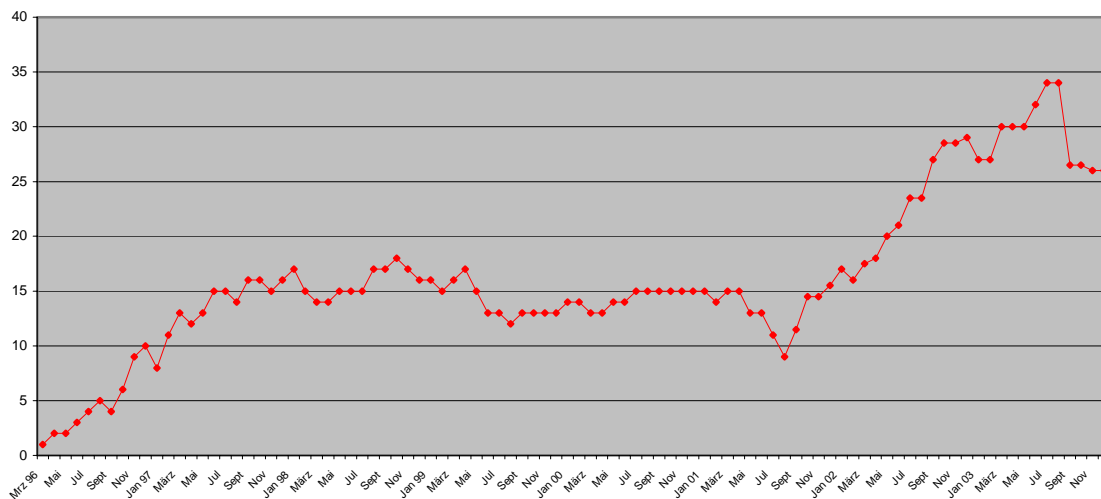
⁵ so durch Ergänzungen von § 35, § 75, Änderung § 76, in denen ausdrücklich auf den Personenkreis von Menschen aus der Werkstatt für Behinderte Menschen Bezug genommen wird.

⁶ Vgl. Artikel 137 des Vertrages von Amsterdam: „ Zur Verwirklichung der Ziele (...) unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten (...) bei der beruflichen Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen“ vgl. auch: MROZINSKI, Peter ((2003): Europarechtliche Einflüsse auf die Eingliederung behinderter Menschen, in: Gemeinsam leben, H. 11/2003, S. 87-88; ferner: WENDT, Sabine (2003): Folgen der ‚Hartz-Reform‘ (Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) für Werkstattbeschäftigte, in: Behindertenrecht H. 7/2003, S. 215-218.

Daten der Maßnahme von März 1996 bis Dezember 2003

TeilnehmerInnenentwicklung

TeilnehmerInnenentwicklung
von 03/1996 bis 12/2003



Es lassen sich für die Entwicklung der Maßnahme folgende Phasen unterscheiden:

März 1996 bis Juni 1997

Aufbauphase, Aufnahme neuer TeilnehmerInnen

Juli 1997 bis April 2001

Konsolidierung auf die vereinbarte Platzzahl von 15 TeilnehmerInnen. Eine Überschreitung des Kontingentes war möglich, die Einzelkooperationsvereinbarungen mit zwei Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein (Ahrensburg und Geesthacht).

Mai 2001 bis Dez 2003

Abbau der Warteliste durch die erweiterten Kooperationen mit den Elbe Werkstätten und den Hamburger Werkstatt. Der deutliche Rückgang der TeilnehmerInnenzahlen im letzten Quartal 2004 ist darauf zurückzuführen, dass überproportional viele TNInnen aufgrund Übernahme in Arbeitsverhältnisse bzw. Ablauf der Förderzeiten die Maßnahme beendet haben. Eine Nachbesetzung ist erst 2004 erfolgt.

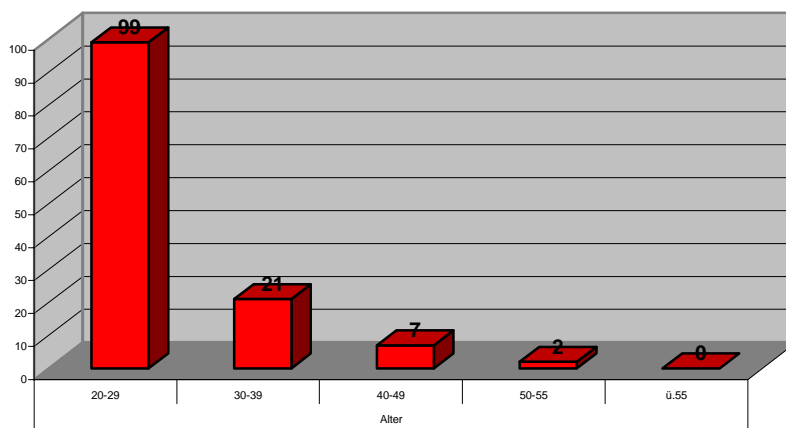
In den Kooperationsverträgen von 1996 mit den vier Hamburger Werkstätten für behinderte Menschen wurde zunächst ein Kontingent für den Bereich des Ambulanten Arbeitstrainings von 15 Plätzen vereinbart.

Aufgrund der großen Nachfrage und einer wachsenden Warteliste (zeitweise bis zu 25 Personen) konnte durch eine erweiterte Kooperation mit den Elbe Werkstätten (Kooperationsvereinbarung vom Mai 2001) und den Hamburger Werkstätten das Kontingent erhöht werden und damit der Nachfrage besser entsprochen werden. Gegenwärtig sind 8 Personen auf der Warteliste.

In der Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings sind im Zeitraum von 1996 bis zum 31.12.2003 insgesamt 129 unterschiedliche MaßnahmeteilnehmerInnen gewesen.

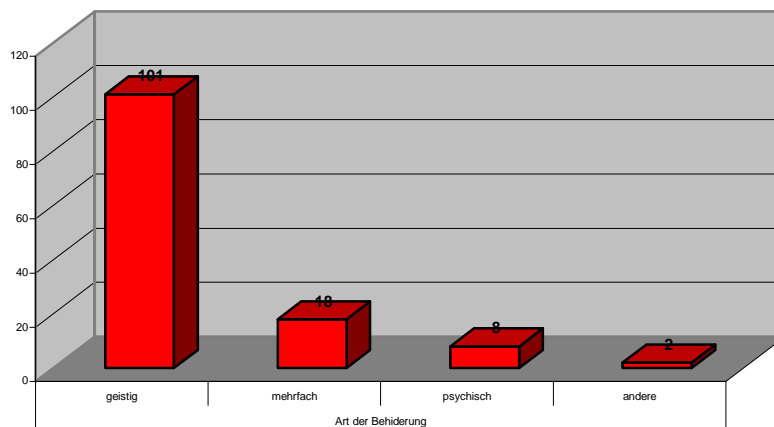
Alle MaßnahmeteilnehmerInnen erfüllten die Förderbedingungen für die Aufnahme in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich (§ 40 SGB IX). In der Regel ist die Zuweisung erfolgt über die Berufsberatung der Arbeitsagentur Hamburg (122), in 4 Fällen durch umliegende örtliche Arbeitsagenturen (Stormarn und Kaltenkirchen), ferner in 3 Fällen über die LVA Hamburg.

Altersstruktur der TNInnen



Die Altersstruktur der MaßnahmeteilnehmerInnen zeigt, dass in die Maßnahme hauptsächlich SchulabgängerInnen (berufliche Erstrehabilitation) aufgenommen wurden. Insofern ist dem Ansatz einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme im Übergang von der Schule in den Beruf entsprochen worden ist.

Art der Behinderung



In Bezug auf Art und Schwere der Behinderung lässt sich folgendes feststellen:

Deutlich dominant ist der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung.

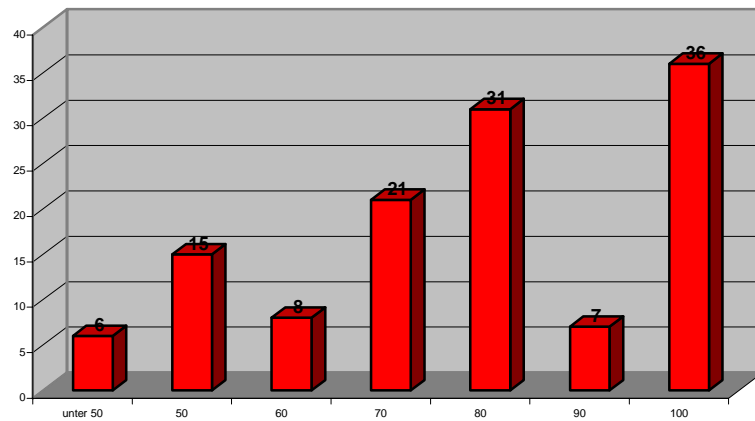
Bei der Personengruppe mit mehrfacher Behinderung handelt es sich in der Regel ebenfalls um Menschen mit einer geistigen Behinderung, die

zusätzlich eine Einschränkung durch eine körperliche Einschränkung oder Sinnesbehinderung haben. Bei der Kategorie „Andere“ handelt es sich um Personen, bei denen im Vordergrund eine spastische Lähmung bzw. ein Anfallsleiden steht.

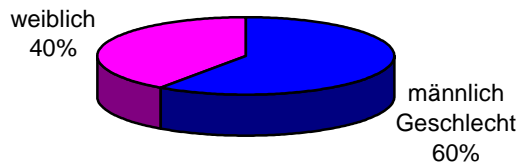
Grad der Behinderung

Für die Maßnahme ist keine anerkannte Schwerbehinderung erforderlich. Dennoch hatten bis auf eine Teilnehmerin (keine Beantragung) alle einen GdB von mindestens 30.

Bei einer Durchschnittsbildung errechnet sich ein GdB von ca. 75



Geschlecht der TNinnen / IPJ



In Hinblick auf eine geschlechtsspezifische Verteilung ist eine Parität von männlichen und weiblichen TeilnehmerInnen angestrebt.

Diese Zielsetzung wurde im Berichtszeitraum um 10 % verfehlt. Es liegt keine Auswertung über die geschlechtsspezifische Verteilung der zugewiesenen Personen vor.

Verbleib der MaßnahmeteilnehmerInnen nach Abgang aus der Maßnahme

Für der Auswertung des Verbleibes der MaßnahmeteilnehmerInnen nach dem „Ambulanten Arbeitstraining“ soll unterschieden werden zwischen:

- a) Personen, die aus der Maßnahme direkt ein Arbeitsverhältnis bekommen haben
- b) Personen, die aus dem Ambulanten Arbeitstraining in das Integrationspraktikum gewechselt sind und daraus in ein Arbeitsverhältnis vermittelt wurden.
- c) Personen, die in eine Werkstatt für behinderte Menschen gewechselt sind
- d) Personen, die aus der Maßnahme in Erwerbslosigkeit gegangen sind
- e) Personen mit besonderen Abgangsgründen
- f) Personen, die in das Integrationspraktikum nach Ablauf der Förderzeiten im Ambulanten Arbeitstraining gewechselt sind und dort noch sind
- g) Personen, die noch in der Maßnahme sind

a) Personen, die aus der Maßnahme direkt ein Arbeitsverhältnis bekommen haben

48 TNInnen konnten direkt aus der Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wechseln.

Bei 36 TNInnen von ihnen ist durch die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch den Praktikumsbetrieb die bewilligte Förderzeit verkürzt worden und eine vorzeitige Abmeldung aus der Maßnahme vorgenommen worden.

b) Personen, die aus dem Ambulanten Arbeitstraining in das Integrationspraktikum gewechselt sind und daraus in ein Arbeitsverhältnis vermittelt wurden.

11 TNInnen sind nach Ablauf der Förderansprüche in das Integrationspraktikum⁷ (Grundlage: BSHG 39ff / Eingliederungshilfe für Behinderte / analog zum Arbeitsbereich in der WfbM) der Hamburger Arbeitsassistenz gewechselt) und haben aus dieser Maßnahme (Bewilligungszeitraum 12 Monate) heraus die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen können.

c) Personen, die in eine Werkstatt für behinderte Menschen gewechselt sind

Aus der Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings sind in eine der regionalen Werkstätten für behinderte Menschen insgesamt 15 TNInnen gewechselt.

Von diesen sind 4 TNInnen auf so genannte „Werkstattaußenarbeitsplätze“⁸ gewechselt. 2 von diesen Werkstattaußenarbeitsplätzen sind aus der Maßnahme des Ambulanten Arbeitstrainings akquiriert und entwickelt worden. Die Übergabe an eine Werkstatt für behinderte Menschen – Werkstattaußenarbeitsplatz – ist erfolgt, da auf dieser Grundlage (BSHG 39ff) geringere Verpflichtungen für die Arbeitgeber

⁷ Das „Integrationspraktikum“ basiert auf Leistungsvereinbarungen nach § 93 BSHG zwischen der Behörde für Soziales und Familie und der Hamburger Arbeitsassistenz. Diese Maßnahme wurde ebenfalls im Rahmen des Modellprojektes konzipiert und ist aufgrund der großen Nachfrage ebenfalls erheblich erweitert worden (1996: 10 TN Innen; 2004: 25 TNInnen)

⁸ Vgl. hierzu auch: THIEL, H. Alster Intec e.V. (2003): Ausgelagerte Arbeitsgruppen der Werkstätten für behinderte Menschen in Hamburg 2001-2003, Hamburg

entstehen und im Vergleich zur Unterstützten Beschäftigung eine höhere finanzielle Förderung erfolgt.

Von den 11 TNInnen, die in den „stationären“ Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen gewechselt sind, sind 3 nach kurzer Dauer auch dort ausgeschieden und nachfolgend erwerbslos geworden.

d) Personen, die aus der Maßnahme in Erwerbslosigkeit gegangen sind

Die sicherlich am kritischsten zu betrachtenden Personengruppe ist die, die aus der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme ausgeschieden ist und keine weiteren Angebote gefunden worden sind.

Insgesamt betrifft dies 8 TNInnen:

Keine der TNInnen ist vorher im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gewesen. Allen ist die Möglichkeit angeboten worden, den Wechsel in eine Werkstatt für behinderte Menschen vorzunehmen.

Nur 2 von den 8 TNInnen haben ihre bewilligten Förderzeiten im Berufsbildungsbereich bei Beendigung der Maßnahme ausgeschöpft. Dementsprechend sind 6 TNInnen vorzeitig aus der Maßnahme ausgeschieden.

e) Personen mit besonderen Abgangsgründen

Unter diese Kategorie fallen 13 TNInnen, dies sind:

8 Personen waren nicht länger als 3 Monate in der Maßnahme und haben nachfolgend - aus unterschiedlichen Gründen – das Ambulante Arbeitstraining abgebrochen, sind aber auch nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen gegangen. In Bezug auf § 40 SGB IX (Eingangsverfahren) kann hier davon gesprochen werden, dass diese Personen bereits vor Beginn des Berufsbildungsbereiches abgebrochen haben⁹.

1 Person hat die Maßnahme aufgrund eines Umzuges aus Hamburg abgebrochen.

2 Personen sind in eine Berufsvorbereitungsklasse gewechselt, ihnen steht die Möglichkeit einer nachfolgenden Wiederaufnahme der Maßnahme offen.

2 Personen sind aufgrund von längerer Erkrankung aus der Maßnahme ausgeschieden.

Für die nachfolgende Auswertung des Verbleibes der MaßnahmeteilnehmerInnen nach Abschluss der Maßnahme werden daher die Personen mit besonderen Abgangsgründen nicht berücksichtigt, da die Gründe des Abgangs als maßnahmeunabhängig angesehen werden können.

f) Personen, die noch in der Maßnahme sind

Zum 31.12.2003 waren insgesamt 22 TeilnehmerInnen im „Ambulanten Arbeitstraining“.

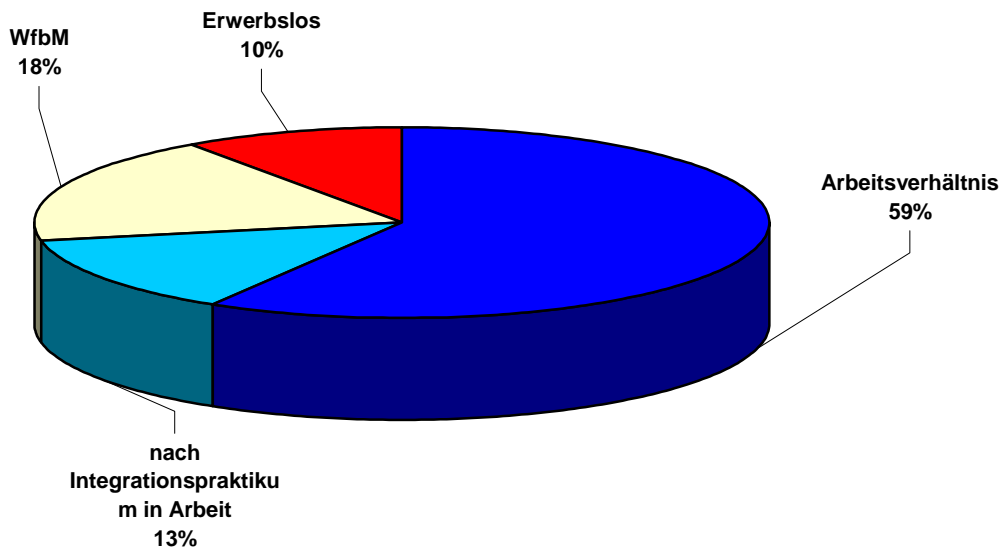
⁹ In diese statistische Auswertung fallen auch Personen, die innerhalb der o.g. Frist die Maßnahme abgebrochen haben bevor es das Eingangsverfahren (gemäß SGB IX / Juli 2001) gegeben hat.

g) Personen, die aus dem Ambulanten Arbeitstraining in das Integrationspraktikum gewechselt sind und dort weiterhin sind

Zum 31.12.2003 waren 12 ehemaligen TeilnehmerInnen noch in dem Integrationspraktikum (BSHG 39ff/ Eingliederungshilfe für Behinderte- Kostenträger: Behörde für Soziales und Familie). Bei Ihnen ist noch keine Entscheidung über die Einstellung in ein Arbeitsverhältnis erfolgt.

Für die Bewertung des Verbleibes der MaßnahmeteilnehmerInnen müssen insofern die unter e) bis f) genannten Personengruppen von der Gesamtzahl der TeilnehmerInnen (129) unberücksichtigt bleiben. **Die Bewertung des Verbleibes nach der Maßnahme bezieht sich insofern auf eine Gesamtzahl von 107 TeilnehmerInnen.**

Für den Verbleib der 107 in dem Untersuchungszeitraum zu berücksichtigenden Personen ergibt sich folgende Verbleibstruktur bei Abgang aus der Maßnahme:

Verbleib der MaßnahmeteilnehmerInnenDas heißt:

Insgesamt sind 72% der MaßnahmeteilnehmerInnen nach dem Ambulanten Arbeitstraining in Koppelung mit der Fördermaßnahme des Integrationspraktikums in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gewesen.

Bestand der Arbeitsverhältnisse

In dem vorangegangenen Abschnitt wurde (vgl. Unterpunkte a) und b)) differenziert zwischen den Personen, die direkt aus dem Ambulanten Arbeitstraining in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sind und Personen, die nach dem Ambulanten Arbeitstraining über das Integrationspraktikum einen Arbeitsvertrag bekommen haben. Insgesamt waren dies 59 Personen.

Noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 48 Personen

Von diesen 59 Personen sind noch in dem ersten Arbeitsverhältnis: 45 Personen. 3 weitere Personen sind nach Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses (Gründe: 2 Kündigungen, 1 Auslauf nach Befristung) nachfolgend erneut vermittelt worden und wieder in einem Arbeitsverhältnis.

Aus dem Arbeitsverhältnis freiwillig ausgeschieden 4 Personen

Aus ihrem Arbeitsverhältnis freiwillig ausgeschieden sind 4 Personen aufgrund:

- 1 Mutterschutz/ Erziehungsurlaub – mit Umzug –
- 1 Beginn einer schulischen Maßnahme (Privatschule)
- 1 Wechsel auf einen Außenarbeitsplatz einer WfbM (vorbereitet durch die Arbeitsassistenten)
- 1 Wechsel in ein hauswirtschaftliches Projekt (Schulbehörde Hamburg / Uferstrasse)

Alle diese Personen sind insofern freiwillig aus bestehenden Arbeitsverhältnissen ausgeschieden, um (zunächst) andere berufliche oder private Alternativen in Anspruch zu nehmen.

Ende des Arbeitsverhältnisses aus unterschiedlichen Gründen 6 Personen

1 Person ist aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages ausgeschieden. Sie ist gegenwärtig im Integrationspraktikum, aus dem heraus eine neue Arbeitsvermittlung versucht wird.

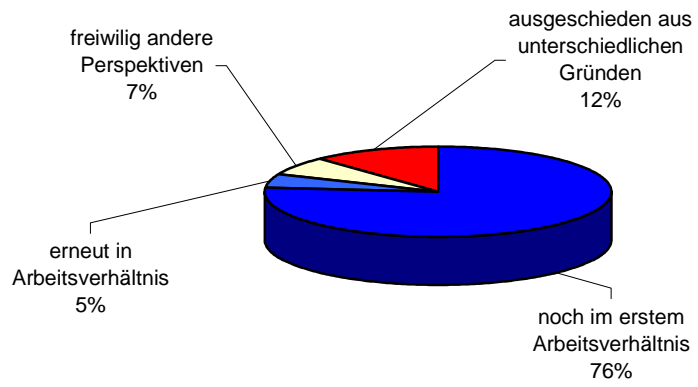
2 Personen sind nach Kündigungen ihrer Arbeitsverhältnisse in eine Werkstatt für behinderte Menschen gegangen, sie sind weiterhin BewerberInnen bei der Hamburger Arbeitsassistenten.

1 Person ist nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Erwerbslosigkeit gegangen, danach kurzzeitig ABM und zur Zeit arbeitsunfähig.

1 Person hat das Arbeitsverhältnis nach Insolvenz des Betriebes verloren. Zur Zeit ist er Bewerber sowohl bei der Hamburger Arbeitsassistenten als auch in einer WfbM).

1 Person ist bereits nach einmonatiger Beschäftigungsdauer (Ende 2003) aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist ausgeschieden. Da die Übernahme vor Beendigung der bewilligten Förderzeit erfolgte, kann eine erneute Aufnahme in das Ambulante Arbeitstraining noch erfolgen. Hier wird gegenwärtig nach neuen Perspektiven gesucht.

Bestand der Arbeitsverhältnisse



Beispiel einer beruflichen Integration

Anna M. wurde im September 1997 in das Ambulante Arbeitstraining aufgenommen. Zuvor war sie in einer Integrationsklasse einer Gesamtschule, nachfolgend 12 Monate in einer Berufsvorbereitungsklasse (BVK).

Anna M. ist behindert aufgrund eines Down-Syndroms –aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung war von der Berufsberatung auch der Grenzbereich zur Tagesförderstätte thematisiert worden.



Am 01.10.1999 bekam Anna M. einen Arbeitsvertrag von der Fa. EUREST. Sie arbeitet dort 20 Stunden/Woche, verdient dafür ca. 600 €/Monat. In den ersten 3 Jahren wurden die Lohnkosten gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit (degressiv 70%/60%/50%).

Wie auch zuvor während des Ambulanten Arbeitstrainings, so war auch nach der Vermittlung in das Arbeitsverhältnis der Bedarf an personeller Unterstützung überdurchschnittlich hoch. Anna M. ist die Teilnehmerin des Ambulanten Arbeitstrainings, die die höchste personelle Unterstützung am Arbeitsplatz von allen Teilnehmerinnen erhalten hat.

In Berücksichtigung dieser **überdurchschnittlich hohen Förderung** von Anna M. erscheint ein Vergleich der Kosten und Einsparungen interessant.



Vergleich der finanziellen Aufwendungen zwischen Verbleib in einer Werkstatt für behinderte Menschen und Unterstützter Beschäftigung in diesem Einzelfall

Die Kosten in der Werkstatt für behinderte Menschen setzen sich – ungeachtet der Investitionskosten – insbesondere zusammen aus:

In Werkstatt für behinderte Menschen:

- a) Monatliche Kosten WfbM (BSHG 39ff) = ca. 1.550 €
 b) Sozialversicherung nach SGB V (Bund): ca. 200 €

Im Unterstützten Beschäftigungsverhältnis

Die Kosten für das Unterstützte Arbeitsverhältnis resultieren insbesondere aus den Lohnkostenzuschüssen und begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz (Arbeitsassistenz).

a) Lohnkostenzuschüsse:

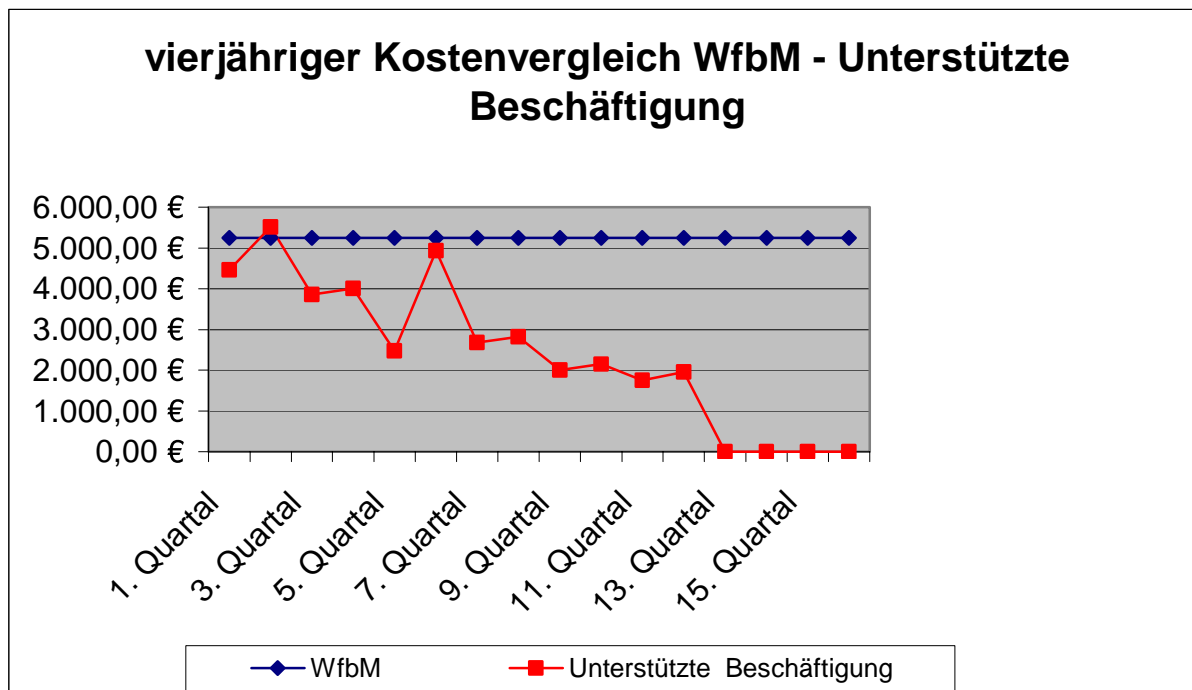
420 €/Monat im ersten, 360 €/Monat im zweiten und 300 €/Monat im dritten Beschäftigungsjahr (Eingliederungszuschuss / EGZ Arbeitsamt).

b) Kosten für die Arbeitsbegleitung:

Gemäß Aufwendungen in Höhe der Stunden in der Arbeitsbegleitung, abgerechnet mit dem Integrationsamt 102 SGB IX, hier:

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	5. Quartal	6. Quartal
3.200 €	4.250 €	2.600 €	2.750 €	1.400 €	3.850 €
7. Quartal	8. Quartal	9. Quartal	10. Quartal	11. Quartal	12. Quartal
1.600 €	1.700 €	1.100 €	1.250 €	850 €	1.050 €

Nach einer Dauer von 3 Jahren (September 2001) wurde die Arbeitsbegleitung abgeschlossen.



Insgesamt sind durch diese berufliche Integration – welche auf einer Höchstförderung der Lohnkostenzuschüsse und weitaus über durchschnittlichen Aufwendungen in der Arbeitsbegleitung basierte - im Zeitraum der ersten vier Jahre ca. 45.500 € im Vergleich zur WfbM eingespart worden¹⁰.

¹⁰ Zur allgemeinen Analyse siehe: Hamburger Arbeitsassistenz (1997): Analyse des finanziellen Mitteleinsatzes und der Einsparungen aus Unterstützter Beschäftigung, Hamburg.

